



## Allgemeine Aussagen zur Leistungsbewertung

Stand: Januar 2014

### Grundsätze

Rechtliche Grundsätze der Leistungsbewertung, insbesondere für die schriftlichen Fächer (Sek. I):

1. das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung)
2. die APO-S I (Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I, § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten)

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (vgl. SchulG §48). Die Kriterien für die Notengebung werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres transparent gemacht.

Zugrunde gelegt werden die Kernlehrpläne der Fächer Mathematik, Englisch, Deutsch und Französisch, Realschule Sekundarstufe I. Die von den Fachkonferenzen beschlossenen Vereinbarungen orientieren sich an den Vorgaben des jeweiligen Kernlehrplans.

Im Sinne eines lernorientierten Unterrichts ist die Beurteilung von Leistung auch unter dem Aspekt zu sehen, dass die Schülerin oder der Schüler durch die Leistungsbewertung genaue Rückmeldung über den erreichten Lernstand erhält. Somit steht die Leistungsbewertung auch in Beziehung mit der Heranführung der Schüler/innen an Selbstbewertung und Selbstevaluation im Sinne eines selbstgesteuerten Lernens.

Die Leistungsbewertung stellt damit auch eine Grundlage für die weitere Förderung dar (vgl. SchulG §48). Daher ist es wichtig, dass neben der Bewertung möglichst auch eine „Diagnose des erreichten Lernstandes“ erfolgt und „individuelle Hinweise für das Weiterlernen“ gegeben werden, um somit zum Weiterlernen zu ermutigen.

Bei der Leistungsbeurteilung sind von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ angemessen und mit gleichem Stellenwert zu berücksichtigen. Dies ergibt folgende Verteilung:

# Notentransparenz

Zu gleichen Teilen bewertet werden

- 1) die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten) und
- 2) die sonstigen Leistungen

## 1) Bewertung der schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten)

In Klassenarbeiten erhalten die Schüler/innen noch die Note ausreichend bei Vorliegen von 47% der insgesamt zu erbringenden Leistung. Unterhalb der Grenze von 47% ist die Leistung nicht mehr dem Bereich ausreichend zuzuordnen.

Die Verteilung der Zensuren stellt sich in Bezug auf die erbrachten Leistungen wie folgt dar:

<b>Note</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Prozent</b>	<b>100 – 91</b>	<b>90 – 76</b>	<b>75 – 62</b>	<b>61 – 47</b>	<b>46 – 21</b>	<b>20 – 0</b>

Im Rahmen der Bewertung der Klassenarbeiten soll zudem eine angemessene Berücksichtigung der Form und Ordnung erfolgen.

Die Bewertung der Klassen- und Kursarbeiten erfolgt in Form von – je Fach – einheitlichen Rückmeldebögen.

Klassenarbeiten werden den Schülern spätestens 1 Woche vor dem Termin angekündigt und von den Schülern im Hausaufgabenheft notiert.

### Mögliche Alternativen zur Klassenarbeit:

Einmal im Schuljahr (im 1. Halbjahr) kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere gleichwertige Form der Leistungsüberprüfung, z.B. Portfolio, Lesetagebuch, ersetzt werden (APO-SI, § 6 Abs.8). Voraussetzung dafür ist ein entsprechender jährlicher Fachschaftsbeschluss.

## 2) Sonstige Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen gehören

- Allgemeine Mitarbeit im Unterricht
- Leistungen in Einzel-, Team- und Gruppenarbeit
- schriftliche bzw. mündliche Übungen/Tests<sup>1</sup>
- Praktische Fertigkeiten
- Heft-/Ordnerführung
- Referate/Vorträge
- Sonstige, auch längerfristige Arbeiten, wie z.B. Ergebnisse von Rechercheaufgaben (z.B. im interkulturellen Kontext), Portfolio u. ä.

---

<sup>1</sup> Die Anzahl von im Halbjahr zu schreibenden Tests wird fachintern geregelt. Dabei gilt:

- Tests sollen nicht die Anzahl der Wochenstunden überschreiten
- Tests umfassen in der Regel inhaltlich den Stoff der letzten 3-4 Wochen
- Tests dauern nicht länger als 15-20 Minuten

Daraus ergibt sich eine „Bewertung sonstiger Leistungen“ für die Schülerinnen und Schüler. Diese wird von den Fachkolleginnen und -kollegen unter jeder Klassen- und Kursarbeit notiert, sodass auch dieser Leistungsbereich angemessen transparent ist.

### **Deutsch als Aufgabe aller Fächer**

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. (APO-SI § 6.6)

Gehäufte Verstöße gegen die im Unterricht vermittelten und geübten Lernstände in der deutschen Sprache (z.B. eingeübter Wortschatz und eingeübte Rechtschreibung) können bei allen schriftlichen Leistungsüberprüfungen (auch Heft- und Mappenführung) zur Absenkung der Note im Umfang von bis zu einer Note führen.

Dies gilt im Bereich der Rechtschreibung nicht für Schülerinnen und Schüler, für die der LRS-Erlass Anwendung findet.

Entsprechend dieser Vorgaben ergibt sich die Notwendigkeit einer angemessenen Berücksichtigung der Rechtschreibleistungen der Schülerinnen und Schüler auch in den schriftlichen Arbeiten im Wahlpflichtunterricht ab der Jahrgangsstufe 7.

Deshalb wird der **Fehlerquotient in allen Kursarbeiten** (ab Klasse 7: Französisch, Biologie, Kunst, Sozialwissenschaften) verpflichtend ermittelt und findet in der Benotung Berücksichtigung.

Der Fehlerquotient wird mit folgender Formel ermittelt: 
$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Wortanzahl}}$$

Es werden dabei nur die **Fehler bei der Rechtschreibung** zur Ermittlung des Quotienten herangezogen. In den kurzen schriftlichen Überprüfungen in den Nebenfächern werden die Fehler gekennzeichnet, der Fehlerquotient findet bei der Benotung jedoch keine Berücksichtigung.

**Klasse 7/8:**

- bei einem Fehlerquotienten von **0 % - 7,9 %** bleibt die Note gleich
- **ab 8 %** wird die Note um eine Notenstufe herabgesetzt

**Klasse 9/10:**

- bei einem Fehlerquotienten von **0 % - 5,9 %** bleibt die Note gleich
- **ab 6 %** wird die Note um eine Notenstufe herabgesetzt